



Absenzen, Dispensation, Jokertage Reglement

gültig ab 30. September 2010

Inhaltsverzeichnis		Seite
1.	Ausgangslage	3
2.	Absenzen	3
2.1.	Rechtliche Grundlage: § 28 Volksschulverordnung (VSV).....	3
2.2.	Vorgehensweise an der Primarschule Schwerzenbach.....	3
3.	Dispensationen	3
3.1.	Rechtliche Grundlage: § 29 Volksschulverordnung (VSV).....	3
3.2.	Vorgehensweise an der Primarschule Schwerzenbach.....	3
4.	Jokertage	4
4.1.	Rechtliche Grundlage: § 30 Volksschulverordnung (VSV).....	4
4.2.	Vorgehensweise an der Primarschule Schwerzenbach.....	4
5.	Schlussbestimmungen	4

1. Ausgangslage

Als Basis gilt § 28 des Volksschulgesetzes (VSG), welches das Absenzenwesen, die Dispensation vom Unterricht sowie die Jokertage regelt. § 57 des Volksschulgesetzes legt fest, dass die Inhabenden der elterlichen Sorge für die Erfüllung der Schulpflicht sowie der damit verbundenen Verpflichtungen verantwortlich sind. Zuwiderhandlungen können mit einer Busse bis CHF 3'000.00 bestraft werden.

2. Absenzen

2.1. Rechtliche Grundlage: § 28 Volksschulverordnung (VSV)

1. Bleibt eine Schülerin oder ein Schüler wegen Krankheit oder aus anderen unvorhersehbaren Gründen dem Unterricht ganz oder teilweise fern, benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule.
2. Bei vorhersehbaren Absenzen ersuchen die Eltern rechtzeitig um Dispensation. Dauert eine Absenz vom gesamten Unterricht länger als zwölf Kalenderwochen, ist die Schülerin oder der Schüler von der Schule abzumelden.

2.2. Vorgehensweise an der Primarschule Schwerzenbach

1. Ist eine Schülerin oder ein Schüler durch eine nicht voraussehbare Absenz am Besuch des Unterrichts verhindert, benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Lehrperson. Unterbleibt diese Nachricht, klärt die Lehrperson so bald als möglich den Grund der Abwesenheit ab.
2. Eine nicht voraussehbare Absenz ist spätestens bei der Wiederaufnahme des Unterrichts bei der Klassenlehrperson mündlich oder schriftlich zu entschuldigen. Erscheint eine mündliche Begründung als ungenügend, kann die Lehrperson eine schriftliche Begründung verlangen.
3. Wird das Fernbleiben vom Unterricht mit Krankheit oder Unfall begründet, kann die Schulleitung im Zweifelsfalle ein ärztliches Zeugnis verlangen oder die Überprüfung durch die Schulärztin oder den Schularzt anordnen.

3. Dispensationen

3.1. Rechtliche Grundlage: § 29 Volksschulverordnung (VSV)

1. Die Gemeinden dispensieren Schüler:innen aus zureichenden Gründen vom Unterrichtsbesuch. Sie berücksichtigen dabei die persönlichen, familiären und schulischen Verhältnisse.
2. Dispensationsgründe sind insbesondere:
 - a. ansteckende Krankheiten im persönlichen Umfeld der Schüler:innen,
 - b. aussergewöhnliche Anlässe im persönlichen Umfeld der Schüler:innen,
 - c. hohe Feiertage oder besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art,
 - d. Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden kulturellen und sportlichen Anlässen,
 - e. aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen künstlerischen und sportlichen Begabungen,
 - f. Schnupperlehren und ähnliche Anlässe für die Berufsvorbereitung.

3.2. Vorgehensweise an der Primarschule Schwerzenbach

1. Für eine voraussehbare Dispensation ist sofort nach Kenntnis des Absenzgrundes bei der Schulleitung ein schriftliches Gesuch um Dispensation einzureichen.

2. Gegen einen ablehnenden Entscheid ist ein Rekurs bei der Schulpflege möglich. Rekursinstanz gegen Entscheide der Schulpflege ist der Bezirksrat. Die Kosten für das Verfahren trägt in der Regel die unterliegende Partei.

4. Jokertage

4.1. Rechtliche Grundlage: § 30 Volksschulverordnung (VSV)

1. Die Schülerinnen und Schüler können den Unterricht während zweier Tage pro Schuljahr ohne Vorliegen von Dispensationsgründen fernbleiben.
2. Die Gemeinden können bestimmen, dass
 - a. sämtliche Jokertage auch zusammengefasst bezogen werden können,
 - b. bei besonderen Schulanlässen wie Besuchs- oder Sporttagen keine Jokertage bezogen werden können.
3. Die Eltern teilen den Bezug von Jokertagen vorgängig mit. Jeder bezogene Jokertag gilt als ganzer Tag, auch wenn an jenem Tag der Unterricht nur während eines Halbtages stattfindet. Nicht bezogene Jokertage entfallen.

4.2. Vorgehensweise an der Primarschule Schwerzenbach

1. Pro Schuljahr können zwei zusätzliche freie Tage bezogen werden. Halbtage gelten als ganze Tage. Lektionsweiser Bezug ist nicht zulässig.
2. Im Kindergarten können die Jokertage (insgesamt vier in zwei Schuljahren) kumuliert werden. Nicht bezogene Jokertage verfallen.
3. An der Primarschule können Jokertage nicht auf das nächste Schuljahr übertragen werden. Nicht bezogene Jokertage verfallen.
4. Bei besonderen Schulanlässen wie, Sporttag, Schulreise, Klassenlager usw. können keine Jokertage bezogen werden.
5. Verantwortlich für den Bezug der Jokertage sind die Eltern. Sie teilen den Bezug mindestens 10 Tage im Voraus der Klassenlehrperson mit dem entsprechenden Formular oder über Escola mit; eine Begründung ist nicht notwendig.
6. Die Kontrolle über die bezogenen Jokertage obliegt der jeweiligen Klassenlehrperson. Diese ist auch dafür verantwortlich, dass alle betroffenen Fach- und Therapielehrpersonen über den Bezug der Jokertage bzw. über die Absenz der Schülerin oder des Schülers informiert sind.
7. Dispensierte Schüler:innen sind verpflichtet, den versäumten Unterrichtsstoff vor- oder nachzuholen. Verpasste Prüfungen können auf Begehren der Lehrpersonen nachgeholt werden.

5. Schlussbestimmungen

Dieses Reglement wurde an der Schulpflegesitzung vom 8. März 2007 genehmigt und am 30. September 2010 angepasst. Die Änderungen treten per sofort in Kraft.

Oktober 2022 / MüA